

Institutssystematik für Wertpapierinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute

| Wertpapierinstitute (Wpl) gemäß WpIG | | | Finanzdienstleistungsinstitute ¹ (FDI) gemäß KWG | | |
|---|--|---|--|---|---|
| Große Wpl | Mittlere Wpl | Kleine Wpl | Gruppe IIk | Gruppe IV | Gruppe V |
| <p>Wertpapierfirmen (i. S. d. MiFID), die den Eigenhandel und/oder das Emissionsgeschäft ausüben, und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <p>a) Der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme der Wertpapierfirma beträgt 15 Mrd. EUR oder mehr, berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate.</p> <p>b) Der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Wertpapierfirmen einer Gruppe, deren individuelle Bilanzsumme weniger als 15 Mrd. EUR beträgt, übersteigt insgesamt den Betrag von 15 Mrd. EUR.</p> <p>c) Die Wertpapierfirma unterliegt einem Beschluss der zuständigen Behörde gemäß § 8 Abs. 1 WpIG.</p> <p><i>Wertpapierfirmen, welche den Handel auf eigene Rechnung und/oder das Emissionsgeschäft betreiben und deren Vermögenswerte oberhalb eines Schwellenwertes von 30 Mrd. EUR liegen (Art. 4 Abs. 1 (b) (i), (ii) CRR) sind zukünftig CRR-Kreditinstitute.</i></p> | <p>Wertpapierfirmen (i. S. d. MiFID), die mindestens einen der Schwellenwerte aus Art. 12 Abs. 1 IFR, welche kleine Wertpapierinstitute kennzeichnen, überschreiten, aber nicht die Schwellenwerte für Große Wpl erreichen</p> | <p>Wertpapierfirmen (i. S. d. MiFID), die keinen der folgenden in Art. 12 Abs. 1 IFR aufgeführten Schwellenwerte überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wert der AUM < 1,2 Mrd. EUR; • Wert der COH < 100 Mio. EUR/Tag für Kassageschäfte oder < 1 Mrd. EUR/Tag für Derivate; • Wert der ASA = 0; • Wert der CMH = 0; • Wert der DTF = 0; • Wert der NPR = 0; • Wert der CMG = 0; • Wert der TCD = 0; • bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme der Wertpapierfirma < 100 Mio. EUR; • jährliche Bruttogesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der Wertpapierfirma < 30 Mio. EUR betragen, berechnet als Durchschnitt auf der Grundlage der jährlichen Zahlen des dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangehenden Zweijahreszeitraums | <p>a) Kryptoverwahrgeschäft b) Kryptowertpapierregisterführung</p> <p>Institute, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen</p> <p><i>Keine Wertpapierinstitute, da das Kryptoverwahrgeschäft und die Kryptowertpapierregisterführung nationale Erlaubnisbestände gemäß KWG sind</i></p> | <p>a) Drittstaateneinlagenvermittlung b) Sortengeschäft</p> | <p>a) Factoring b) Finanzierungsleasing</p> |
| 750.000 Euro | 150.000 Euro | 75.000 Euro | 150.000 Euro | Keine aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen | Keine aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen |

Stand: 1/2022

¹ die FDI-Gruppen I, II und III sind mit Inkrafttreten des WpIG in Große, Mittlere und Kleine Wertpapierinstitute überführt worden